



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLI. Kurfürst Joachim untersagt seinen Unterthanen, in die Dienste der
französischen Lige zu treten, am 9. August 1569.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

den, Freyhaiten, Ehren, Wirden, Vorthailen, Recht vnd Gerechtigkeit etc. pleiben, des alles gerühglichen gebrauchen vnd genießen lassen vnd daran nicht irren, verhindern, noch des jemandts anderm zu thuen gestatten, in kaine Weis noch Wege, als lieb ainem jeden seye vnser schwere Vngnad vnd Straff zuuermeiden. Wir gereden vnd versprechen auch bey vnsern kuniglichen Wir- den vnd dem Wort der Warhait, alle obgeschribne Puncten vnd Artickel, souil vns dieselbigen be- rueren, stet, vest vnd vnuerbrüchlich zu halten, getreulich vnd ohne Gefhar vnd Argelist, mit Vr- kundt ditz Brieff, mit vnser aignen Handt vnterscriben vnd vnsern kuniglichen anhangenden In- sigel, so wir vns für angeregte vnser Niderlande gebrauchen, bekrefftiget. Geben in vnser Stat Madrit, am zehenden Tag des Monats July, nach Christi vnsern lieben Herren geburt tausend fünf hundert vnd im neun vnd sechzigsten, vnserer Reiche im sechzehenden vnd viertzehenden Jaren.

Philippi ad mandatum Domini Regis Catholici proprium Pfinzing.

Aus Detrich's Beiträgen p. 221.

CLL. Kurfürst Joachim untersagt seinen Unterthanen, in die Dienste der französischen Rige zu treten, am 9. August 1569.

Wir Joachim etc., entbieten allen vnd ieden vnsern Prälaten, Graffen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Adel vnd Städten, auch andern vnsern Unterthanen vnd Verwandten vnser Cur- fürstenthums vnsern günstl. Gruß vnd geneigten Willen zuvor.

Ehrwürdige, Wohlgebl. vnd edle lieben Getreuen, wir kommen in glaubwürdige Erfah- runge, das sich etliche vnserer Lehn-Leute vnd Unterthanen zu Ross vnd Fusse in des Dyc de alba vnd etlicher unruhigen, friedhalsigen Leute in Franckreich, welche sich beider Könige Hispa- nien vnd Franckreich in jetziger Gelegenheit vnd sonderlich des Königes aus Franckreich Tugend, Macht vnd Nahmen zu Betrübung gemeines Friedens mißbrauchen, Dienst vnd Bestellungen sollen eingelassen haben, etlich auch vielleicht nachmahls erworben vnd angenommen werden möchten. Nun wissen wir vns zu erinnern, wie es bis daher im Heil. Reich auf die wohl hergebrachte Li- bertät deutscher Nation des Zuzugs vnd Bestellung halber herkommen vnd gehalten, das auch bey vnsern löblichen Vorfahren vnd vnserer Regierung vnsern Lehn-Leuten vnd getreuen Unter- thanen, so sich etwas versuchen wollen, sich in ehrlich aufrichtigen, christl. Zügen, sonderlich aber bey beider Königen Hispantien vnd Franckreich gebrauchen zu lassen, nicht ist geweigert worden. Wie wir denn auch, (so ferner die jetzigen Werbungen solcher Maassen geschaffen), solcher Zuzug vnd Bestellungen Ihren Kön. Würde nochmahls wohl gönnen mochten, wir auch nicht gemeinet sind, einigen fremden Potentaten Ziel oder Maass zu geben, ihre Land vnd Leute zu regieren. Dieweil es aber hinwiederum an deme, das vns vnd anderen gehorsamen, friedliebenden vnd christl. Ständen des Reichs von mehrern unterschiedenen Orten, gewisse unleugbare Kentschaften, Nachrichten vnd Warnungen einkommen, welchermalsen solche fürgenommene Krieges-Expedi- tion unterm Schein einer angezogenen Rebellion zu Auslegung vnserer wahren christl. Religion der

Augsburgischen Confession vnd Unterdrückung vnd der wohl hergebrachten Freyheit vnd endlich zu Aufrichtung vnd Einföhrunge einer beschwerlichen Dienstbarkeit im Heil. Reiche gemeint sey, vnd solches alles, wie obstehet, durch Bestiftunge friedhaffiger unruhiger Leute, welche sich beyder Könige Hispanien vnd Franckreich Titels befehliche vnd Namens zu Verrichtunge ihres bösen, tyrannischen Fürhabens wieder beyde Königreiche, auch zum Theil des Heil. Reichs zugehörigen Gliedern, arme unschuldige Christen vnd Unterthanen in viele Wege mißbrauchen. Vnd aber die Röml. Kayserl. Mayt., vnser allergnädigster Herr, unterm dato Wien, den ersten Monaths-Tag Octobris nechst vergangen, an alle des Heil. Röml. Reichs Kreiß-Obristen zu vnd nachgeordnete Ihrer Kayserl. Mayt. Mandat ausgehen lassen vnd bey Vermeidung ihrer Mayt. schweren Straf vnd Ungnade auch bey Peen des Land-Friedens ernstliches Mandirt vnd Geboten in guter Bereitschaft vnd Verfassung in allen Kreissen zu sitzen, damit die gebührende Vollziehungen dessen, wes des Heil. R. R. Constitutionen vnd Abschieden auch gemeinen vnd sonderbahren Kreiß- vnd Reichs-Ordnung vermögen zu jeder darinnen begriffenen Fürfallenheit, würcklich vnd richtig geleitet, auch dem disfalls befragten Uebel vnd Unheil gesteuert werde, alles nach fernern Inhalt solcher Ihrer Mayt. allergnädigster Mandaten, wie auch samt andern dieses Kreißes Churfürsten, Fürsten vnd Ständen öffentlich publiciren lassen, auch mit ihren Liebden vnd den andern Ständen einen sonderlichen Kreiß-Tag gehalten vnd darauf aus nothwendigen vernünftigen Ursachen, unter andern einhellig geschlossen, das alle vnser Lehen-Leute vnd Unterthanen, so sich dergestalt, wie obstehet, in die Albanische oder Frantzösische Bestellungen eingelassen, sie seyend gleich zu Rosse oder zu Fulse, bey namhafften Peenen ab vnd anheim gefordert; Die andere aber, so vielleicht in Anzug seyn oder sich künftig der Orte bestellen lassen möchten, bey gleichen Peenen dafür verwarnet vnd abgehalten vnd wieder die Uebertreter gebührlich verfahren werden sollte, nach Laut vnd Inhalt eines sonderlich derhalben auf allgemeinen Kreiß-Tag geschlossenen Abschiedes. Als haben wir vns der Röm. Kayserl. Mayt. ernstlichen Mandaten den ausgegangenen Reichs-Constitutionen, auch des allgemeinen des Kreißes einhelligen Beschlufs unterthänigst zu gehoramen, auch sonst gebürlich nachzukommen schuldig befunden vnd zu wircklicher Vollziehung ihrer Mait. befehlichen Reichs-Ordnung vnd Kreiß-Abschiede dis vnser Mandat ausgehen, auch dasselbige an alle gewöhnliche Gerichts-Stellen aufn Lande vnd Städten öffentlich publiciren lassen sollen.

Mandiren vnd Befehlen darauf allen vnd jeden vnsern Lehn-Leuten vnd Unterthanen, so sich vor der Zeit angeregter Maassen in die Albanische vnd Frantzösische Bestellungen eingelassen, sie seyn zu Ross oder zu Fuls, Obrister, Rittmeister, Haupt- oder Befehlichen-Leute oder auch gemeine Kriegs-Leute, wie die Namen haben mögen, bey ihren Eyden vnd Pflichten, darmit sie vns als ihren Landes-Fürsten vnd Lehn-Herrn verwand, auch bey Verlust aller ihrer Lehn-, Erb vnd Güther, auch aller Anwartunge vnd sonst gebürliche Strafen, das sie samt ihren Pferden vnd Knechten innerhalb 2 Monath nach dato gewislich vnd unweigerlich ab vnd anheim ziehen; diejenigen aber, so vielleicht im Anzuge seynd, oder sich künftig bestellen lassen möchten, bey gleichen Peenen vnd Strafen ohne vnser Vorwissen fortzuziehen sich enthalten wolten. Vnd damit die albereit weggezogene dieses vnser Mandats vnd einhelligen Kreißes Beschlusses desto eigentlich vnd gewisser berichtet, sich auch der Unwissenheit nicht zu entschuldigen; so begehren wir über das, das ihr solch vnser Mandat an allen gewöhnlichen Orten vnser Lande an schlagen läset. Aber auch der hinweggezogenen Verwandten, Eltern oder Freunden, bey Verlust ihrer Lehen vnd Anwartungen vnd sonst gebürlich vnd vnnachlässiger Strafe hiemit ernstlich befehlende, das ihr alle vnd ein jeder, insonderheit die nechste Befreundte, ihnen alsbald vnd Angesichtes dieses vnser

Mandats folches zu wissen thun vnd desfalls ihren Nachtheil vnd Schaden abwenden wollet. Mit der ausdrücklichen ernstlichen Verwarnunge, das wir wegen den Verbrechern vnd Uebertretern mit ermeldeter Strafe unnachlässig vnd ernstlich verfahren wollen.

Wir befehlen euch hierrüber allen vnsern Land-Voigten, Haupt-Leuten, Amtmannen, Caisnern, Schöffern vnd Rätthe vnserer Städte, auch alle vnser Unterthanen vnd Verwandten, da sie befunden vnd berichtet würden, das sich jemand von Reutern oder Knechten aus andern Orten zu solchen Hauffen begeben vnd durch vnser Lande durchschleiffen oder sonst vergattern wollten, das sie dieselben nicht durch gestatten, sondern gebürlich anhalten, auch sonst sich erkundigen, welche albereit vorritten oder nachmals vorreiten möchten, vns dessen ungesäumlich berichten, damit wir vns nach Befindung vnd Gelegenheit desfalls erzeigen mögen. Daran volbringet ihr vnser ernste zuuerlässige Meinunge.

Urkundt mit vnsern aufgedruckten Secret besigelt vnd geben zu Cölln an der Spree, Dienstags nach Stephani, Christi vnsern lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt tausent fünfhundert vnd darnach im neun vnd sechsieften Jahre.

Aus Detrich's Beiträgen S. 229.

CLII. Kurfürst Joachim stattet seine natürliche Tochter, Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, auß, am 2. Juli 1570.

Wir Joachim etc., thun kundt öffentlich mit diesen Brieff vor vns, vnser Erben vnd Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg, auch sonsten männiglich, nachdem wir der Wohlgeborenen vnd Edlen vnserer lieben Tochter, Fräulein Magdalena von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, neben andern Gräfflichen Kleynodien vnd Geschmücke 10000 Rthl. Summa, welche bis zu ihrer Aussteuerung von vnsern lieben vnd getreuen Burgemeistern vnd Rathmannen vnserer Stadt Alt- vnd Neubrandenburg laut darüber aufgerichtete Schuldverschreibung vnd verzinsung mit vnserem Vorwissen vnd Bewilligung ausgethan worden, solche Zinsen auch bemeldete vnser Tochter bis dahin vnd so bald sie verheyratet, sowohl die Hauptsumme zu allen ihren Besten vnd Gefallen zu gebrauchen vnd zu genießen haben solle, zu Ehe oder Heyrath Geld auszahlen lassen, das wir demnach ferner aus Churfürstlicher Hoheit als der Landesfürst, auch guten Bedencken vnd Bewegnissen, vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen verordnet haben, verordnen, setzen vnd wollen, da es sich nach den Willen Gottes zutragen würde, welches der allmächtige Gott gnädiglich abwenden wolle, das obgemeldete vnser Tochter, Fräulein von Brandenburg, Gräfin zu Arneburg, zuvor ehe sie verheyrathet wurde vnd also sie ohne Leibeserben verstürbe, das dann solche Summe der 10000 Rthl. Hauptsumme, verordneten Ehegeldes halb wieder an vns oder vnser Erben vnd die andere Hälfte an vnser Liebe Getreue Annen Sydows, Michael Ditrichs, etwan vnser Zeugmeisters vnd Gießers, gelassene Wittebe als die Mutter oder ihre Erben kommen vnd fallen solle. Wann aber vnser Tochter, Fräulein Magdalena in wehrender Ehe ohne Leibes Erben tödlich abgehen würde, auf den Fall sollen solche 10000 Rthl. so-